

TOP 10:

Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"

Drucksache: 606/18

Ziel des Gesetzes ist es, zum einen den flüchtlingsbezogenen Anteil an den Kosten der Integration zur weiteren Entlastung der Länder und Kommunen um ein Jahr zu verlängern.

Zum anderen ergibt sich aus der auslaufenden Beteiligung der Länder an der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) Anpassungsbedarf bei der Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder, da die vollständige Abfinanzierung des FDE sich bis zum Ende des Jahres 2018 abzeichnet.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhalte der Bund geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer; die Mindereinnahmen beliefen sich im Jahr 2018 auf rund 1.607 Mio. Euro, im Jahr 2019 auf rund 6.142 Mio. Euro und in den Jahren ab 2020 auf jeweils rund 2.224 Mio. Euro, die den Ländern in gleicher Höhe zukommen sollen.

Aus der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU) für das Jahr 2019 ergeben sich für den Bund somit Mehrausgaben in Höhe von 800 Mio. Euro, die den Kommunen zu Gute kommen.

Das Gesetz soll zudem dazu genutzt werden, die Außerkrafttretensregelungen im Maßstäbengesetz und im Finanzausgleichsgesetz mit den diesbezüglichen Bestimmungen im Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften abzustimmen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf am 23.11.2018 Stellung genommen. Dabei hat er u. a. gefordert, dass für die sog. Spitzabrechnung sowohl bei den KDU für Flüchtlinge als auch beim FdE eine nachvollziehbare Grundlage geschaffen wird.

Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetz in unveränderter Fassung zugestimmt.

Die Empfehlungen des **Finanzausschusses** lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.